

DR. ANDREAS STARIBACHER  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 2. Jänner 1996

GZ. 11 0502/385-Pr.2/95

XIX. GP.-NR  
2034/AB

1996 -01- 08

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

ZU

2093/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen vom 15. November 1995, Nr. 2093/J, betreffend extreme Wartezeiten bei der Rückvergütung der Außenhandelsförderungsbeiträge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Im Zeitraum 1993 bis Anfang 1995 wurden gemäß § 45 Zollgesetz 1988 Zollvergütungen für Außenhandelsförderungsbeiträge beantragt, die von den Zollämtern bis zu fünf Jahren rückwirkend bewilligt werden können. Ein sprunghaftes Ansteigen dieser Ansuchen war Ende 1994 und insbesondere im Jahr 1995 zu verzeichnen.

Im Zuge der Verfahren, die sehr aufwendig sind und bei denen wiederholt festgestellt werden mußte, daß die Höhe der Berechnungen in den Firmenanträgen in keinem Verhältnis zu den tatsächlich zu gewährenden Rückerstattungen steht - die Differenzen betragen bis zu 20 % -, sind Überprüfungen des Zahlungsanspruches durchzuführen. Bis zum Ende des Jahres 1994 wurden derartige Überprüfungen wegen ihrer Komplexität und des Umfanges bundesweit ausschließlich von der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll (ABZ) des Hauptzollamtes Wien vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wurden sämtliche ABZ-Stellen der Hauptzollämter mit Prüfungsfällen gemäß § 45 Zollgesetz befaßt. Diese Maßnahme war erforderlich, weil durch den sprunghaften Anstieg der Ansuchen die Kapazität der ABZ des Hauptzollamtes Wien überlastet gewesen wäre. Zuständig für derartige Prüfungen ist nunmehr die Außen- und Betriebsprüfung/Zoll im Bereich jener Finanzlandesdirektion, in der die begünstigten Unternehmen ihren Sitz haben.

- 2 -

Bis dato konnten noch nicht alle Rückerstattungsverfahren gemäß § 45 Zollgesetz abgeschlossen werden. Wartezeiten treten jedoch nicht nur in Vorarlberg, sondern auch in anderen Bundesländern auf. Für die Anträge aus Vorarlberg wurde eine Verlagerung der Bearbeitung auf die Außen- und Betriebsprüfung/Zoll der Hauptzollämter Wien, Graz, Klagenfurt und Salzburg in Aussicht genommen.

Zu 2. bis 4.:

Bei den von der Zollverwaltung anlässlich von Ein- und Ausfuhren bis Ende 1994 eingehobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen handelt es sich um Eingangs- bzw. Ausgangsabgaben im Sinne des Zollgesetzes 1988. Die eingehobenen Beträge wurden monatlich gemäß § 5 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 zu 91,5 % an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammer Österreich) überwiesen. 8,5 % des Aufkommens verblieb gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. als Abgeltung für den Erhebungsaufwand beim Bund und ist in das laufende Bundesbudget eingeflossen.

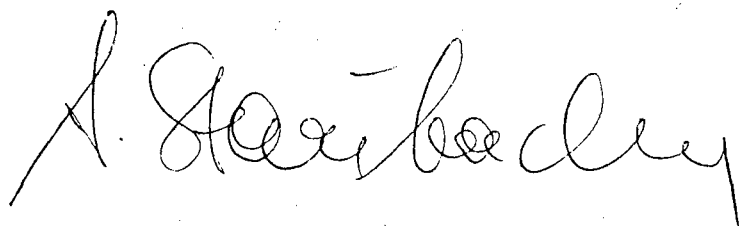
Die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträge wird von der Zollverwaltung unter Belastung des laufenden Bundesbudgets durchgeführt und ist unabhängig vom Rückersatz durch die Wirtschaftskammer Österreich.

Eine Zahlung von Zinsen für rückzuerstattende Außenhandelsförderungsbeiträge ist nicht möglich, weil die Bundesabgabenordnung generell weder eine Verzinsung von Abgabenschulden noch von Erstattungsbeträgen kennt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß auch das ab dem Jahre 1995 geltende - auf den vorliegenden Bereich daher noch nicht anwendbare - Zollrecht eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen grundsätzlich nicht vorsieht. Eine Verzinsung kommt gemäß Art. 241 des Zollkodex nur dann in Betracht, wenn ein Erstattungsbetrag zwar durch behördliche Entscheidung zuerkannt worden ist, in der Folge aber nicht binnen drei Monaten an den Erstattungsberechtigten angewiesen wird.

Zu 5.:

Auch die Finanzlandesdirektion für Tirol ist derzeit kapazitätsmäßig nicht in der Lage, Anträge aus Vorarlberg zur Bearbeitung zu übernehmen. Eine Entlastung ist aber, wie ich schon oben ausgeführt habe, ab Beginn des Jahres 1996 durch ABZ-Bedienstete anderer Bundesländer geplant.

Anlage:



## BEILAGE

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend extreme Wartezeiten bei der Rückvergütung der Außenhandelsförderungsbeiträge.

Bei der Rückvergütung der Außenhandelsförderungsbeiträge kommt es im Bundesland Vorarlberg im Unterschied zu anderen Bundesländern zu extrem langen Wartezeiten. Diverse Interventionen bei der Finanzlandesdirektion haben bis heute nichts genutzt. Die Abteilung Außen- und Betriebsprüfung Zoll (ABZ) verspricht aber seit Monaten, daß Verstärkung aus der FLD-Tirol unterwegs ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

### ANFRAGE

- 1.) Worin liegen die Gründe, daß in Vorarlberg im Gegensatz zu den Bundesländern Tirol, Salzburg und Oberösterreich die Rückzahlungsabwicklungen nicht ohne längere Wartezeiten erfolgen?
- 2.) Was geschieht mit den nicht ausbezahlten Geldern in der Zwischenzeit?
- 3.) Sollten die Gelder auf Bankkonten liegen, wie werden die anfallenden Zinsen verwendet?
- 4.) Könnten Sie es sich vorstellen, daß die auszubehandelnden Gelder ab einer bestimmten Zeit verzinst an die Unternehmer ausbezahlt werden?
- 5.) Ist Ihnen bekannt, daß Beamte von der FLD-Tirol nach Vorarlberg unterwegs sind um die Kollegen dort zu entlasten?

Wien, den 15. November 1995